CC-Report „Musikanteil N24“ / Dezember 2013

Der Musikanteil im Fernsehprogramm

am Beispiel von 24-Stunden im Programm von N24

Fordert die GEMA zu geringe Vergütungen von „kleinen“ privaten TV-Sendern?

Die Recherche des Composers Club legt den Verdacht nahe, dass die GEMA von zu niedrigen Musikanteilen in den Programmen „kleinerer“ TV-Sender ausgeht und deshalb zu geringe Vergütungen von den Sendeunternehmen einfordert.

Der CC hat in einer Stichprobe für 24 Stunden den exakten Musikanteil im **N24**-Programm ermittelt und kommt zu folgendem Ergebnis:

- *Der Musikanteil im Programm von **N24** beträgt **56 Prozent**.*
  *Die GEMA geht offenbar von einem Anteil von **unter 10 Prozent** aus.*
- ***N24** hätte für 2011 (je nach Tarif) **1,48 Mio**. bis **1,77 Mio**. **Euro** an die GEMA zahlen müssen.*
- *Nachweislich hat **N24** nicht mehr als **204.000 Euro** gezahlt.*

Bestätigt sich diese Hochrechnung, bedeutet das:

- ***Die betroffenen Musikurheber bekommen keine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke auf N24.***
- ***Die Musik auf N24 wäre werkbezogen abzurechnen.***
- ***Auch für andere TV-Sender wären die Vergütungshöhen zu überprüfen.***

Leider wollte uns die GEMA auch auf wiederholte Nachfrage kein geeignetes Zahlenmaterial zur Verfügung stellen.

Aus diesem Grund konnte kein Abgleich mit den tatsächlich erzielten Erträgen und den von der GEMA zugrunde gelegten Musikanteilen in den Senderprogrammen vorgenommen werden.

Hintergrund

Bekanntlich zahlen die Sendeunternehmen für die Nutzung von Musik in ihren Programmen jährliche Vergütungen an die GEMA.

Grundlage der Berechnungen sind folgende zwei Faktoren:

1.) Die Einnahmen des Senders (einschließlich der geldwerten Vorteile)

2.) Der durchschnittliche Anteil der Musik im Programm des Senders

Die GEMA verteilt diese Erträge (nach Abzug ihrer Kosten sowie des 10%-Anteils für soziale und kulturelle Zwecke) an die Urheber (und ggf. Verlage) der genutzten Werke.

Für die Abrechnung von Musikwerken auf „größeren“ Sendern gilt:

Das GEMA-Mitglied bekommt für den Einsatz seiner Musik im öffentlich-rechtlichen Fernsehen („Das Erste“, ZDF, dritte ARD-Programme etc.) sowie im Programm „größerer“ Privatsender (RTL, Sat.1, Pro7 etc.) eine Vergütung für jede Werksendung.

Anders verhält es sich im Fall der „kleinen“ Sender:

Beträgt die von einem TV-Sendeunternehmen gezahlte Vergütung weniger als 204.000 Euro pro Jahr, rechnet die GEMA nicht einzeln pro Werksendung ab. Stattdessen verteilt sie alle unterhalb dieser ***„Programmverrechnungsgrenze“*** *erzielten Einnahmen als Zuschlag zu der Verteilungssumme der nach Programm verrechneten Werke. Zusammen gerechnet machen diese zahlreichen, fast ausschließlich von privaten Sendeunternehmen stammenden Erträge mehrere Millionen Euro aus.*

Betreibt ein Sendeunternehmen (z.B. ARD) mehrere Sender, so gilt die Programmverrechnungsgrenze für die gesamte Vergütung des Sendeunternehmens für alle seine Sender. Auch dann, wenn die Vergütung für einzelne Sender unter 204.000 Euro liegt. Aus diesem Grund findet die Verrechnungsgrenze für alle Senderprogramme von ARD und ZDF keine Anwendung.

Dadurch sind Musikurheber, deren Werke überwiegend im Programm „kleinerer“ Privatsender genutzt werden, eindeutig im Nachteil.

(siehe Anhang: Auszug GEMA-Verteilungsplan u. CC-Kommentar)

Wir wundern uns.

Die Musik im Programm von Sendern wie z.B. **N24, n-tv, Das Vierte** und **Sport1** wird von der GEMA nicht werkbezogen verrechnet. Das bedeutet:

Jeder dieser Sender zahlt weniger als 204.000 € pro Jahr an die GEMA.

Darüber sollte man sich eigentlich wundern, denn jedes dieser Unternehmen erwirtschaftet jährliche Umsätze in zweistelliger Millionenhöhe!

Es stellt sich daher die Frage*:*

> *Sind die Musikanteile in den Programmen dieser Sender wirklich so gering, dass eine derart niedrige Vergütung gerechtfertigt ist?*

Um Näheres herauszufinden, baten wir die GEMA um folgende Auskünfte:

1.) ***Wie hoch sind die Erträge von den Sendeunternehmen?***

2.) ***Wie hoch sind die Musikanteile in den Programmen der Sender?***

Zu der ersten Frage teilte uns die GEMA mit, dass sie die Zahlen aufgrund „entgegenstehender schutzwürdiger Interessen“ der Senderunternehmen nicht offenlegen dürfe.

Auch die Beantwortung unserer zweiten Frage (Musikanteile) war für uns alles andere als zufriedenstellend.

Erst auf unsere fünfte (!) Anfrage hin teilte die GEMA uns mit, dass man uns die Informationen nicht geben könne, weil

> *„sich aus den Musikanteilen in Verbindung mit den Senderkoeffizienten mittelbar Rückschlüsse auf die der Vergütung der einzelnen Programme und Wellen zugrunde liegende Bemessungsgrundlage (Werbeeinnahmen etc.) ableiten ließen."*

Spätestens jetzt wurden wir neugierig. Und deshalb beschlossen wir, der Sache selbst auf den Grund zu gehen und die TV-Erträge der GEMA auf Plausibilität zu prüfen.

Dafür waren zunächst die beiden bereits genannten Faktoren zu ermitteln (siehe S. 3):

1.) ***Die Einnahmen des Senders*** *(einschließlich der geldwerten Vorteile)*

Diese werden regelmäßig in den Bilanzen veröffentlicht und sind daher relativ leicht zu recherchieren (z.B. im Bundesanzeiger).

2.) ***Der durchschnittliche Anteil der Musik im Programm des Senders***

Verlässliche Messungen von Musikmengen über repräsentative Zeiträume sind heute zwar technisch möglich, aber für einen Berufsverband wie den Composers Club nicht finanzierbar.

Anbieter wie zum Beispiel das britische Unternehmen ***Soundmouse*** *(welches solche Dienstleistungen unter anderem für viele Sendeunternehmen durchführt) sind schlicht und einfach zu teuer für den CC.*

http://www.soundmouse.com/aboutus/about_us.html

Die Idee.

Es stellte sich die Frage:

> *Wie kann ohne großen finanziellen Aufwand der exakte* ***Musikanteil*** *in einem Senderprogramm ermittelt werden?*

Die Antwort war (eigentlich) ganz einfach:

> *Indem man das Programm selbst aufnimmt und die darin enthaltenen Musiklängen misst!*

Und so beschlossen wir, die Messung des Musikanteils auf Basis eines 24-Stundentages in Eigenregie durchzuführen, und zwar möglichst sekundengenau.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Messung aufgrund der Kürze des untersuchten Zeitraums keinen statistischen Vollbeweis liefern kann.

Für eine Plausibilitätsprüfung ist sie jedoch mehr als ausreichend.

Welchen Sender sollten wir nun als Beispiel für die Ermittlung einer angemessenen Vergütung heranziehen?

Unsere Wahl fiel auf den TV-Sender N24.

N24 ist für diese Zwecke besonders gut geeignet, weil der Sender ein feststehendes Programmschema anwendet.

http://www.n24-media.de/uploads/vermarktung/N24_Mediadaten_2014.pdf, S. 6: Programmschema

Es ist daher davon auszugehen, dass der in 24 Programmstunden ermittelte Musikanteil ein verlässliches Indiz für die durchschnittliche tägliche Musiknutzung im Programm von **N24** liefert.

Um ein möglichst repräsentatives Ergebnis zu erhalten, wurde für die Messung des Musikanteils ein möglichst „durchschnittlicher" Sendetag auf **N24** ausgewählt, und zwar:

Donnerstag, der 7. November 2013

0:00 bis 24:00 Uhr

http://www.das-tv-programm.de/chaine/06112013/483/programme-television-N24.html
http://www.das-tv-programm.de/chaine/07112013/483/programme-television-N24.html

Wir ermitteln den Musikanteil auf N24!

Zunächst wurde das komplette 24 Stunden-Programm des 7. November nonstop mitgeschnitten und im Anschluss in 24 „Stunden-Abschnitte“ im MP4-Format geteilt. Diese Abschnitte wurden an verschiedene CC-Mitglieder geschickt. Jeder Teilnehmer bekam eine schriftliche Anleitung, sodass alle Messungen exakt nach demselben Schema vorgenommen werden konnten.

Technische Voraussetzung für die Teilnahme war die Verwendung der in vielen Musikstudios verwendeten Apple-Software ***Logic Pro***. Auf diese Weise wurde gewährleistet, dass am Ende alle 24 Stunden-Ergebnisse in demselben Format in einem Projekt zusammengeführt werden konnten.

Diese Vorgehensweise hat folgende Vorteile:

- *Sekundengenaue Messung der Musikanteile*
- *Übersichtlichkeit der Darstellung*
- *In Zweifelsfällen können Passagen beliebig oft geprüft werden*
- *Das Ergebnis kann jederzeit nachträglich von Dritten kontrolliert werden*

Uns interessierte jedoch nicht nur der reine Musikanteil sondern auch die verschiedenen „Nutzungssparten“. Aus diesem Grund wurde die ermittelte Musik wie folgt unterteilt:

- *Musik in Sendungen (Dokumentationen, redaktionelle Beiträge etc.)*
- *Musik in Trailern, On Air Design etc.*
- *Musik in Werbung*

Die Musikanteile im N24-Programm

vom 7. November 2013

Uhrzeit	Musik in Sendungen	Musik in Trailern und On Air Design	Musik in Werbung	ohne Musik	ges. Musikanteil h/min/sek	ges. Musikanteil %
00:00 - 01:00	0:49:10	0:00:23	0:05:32	0:04:55	0:55:05	91,81
01:00 - 02:00	0:34:47	0:00:05	0:00:00	0:25:08	0:34:52	58,11
02:00 - 03:00	0:32:15	0:00:05	0:00:00	0:27:40	0:32:20	53,89
03:00 - 04:00	0:38:15	0:00:00	0:00:00	0:21:45	0:38:15	63,75
04:00 - 05:00	0:43:41	0:00:08	0:00:00	0:16:11	0:43:49	73,03
05:00 - 06:00	0:46:00	0:00:00	0:00:00	0:14:00	0:46:00	76,67
06:00 - 07:00	0:03:52	0:07:04	0:11:40	0:37:24	0:22:36	37,67
07:00 - 08:00	0:01:00	0:03:55	0:11:40	0:43:25	0:16:35	27,64
08:00 - 09:00	0:02:04	0:04:39	0:11:34	0:41:43	0:18:17	30,47
09:00 - 10:00	0:01:44	0:06:04	0:10:51	0:41:21	0:18:39	31,08
10:00 - 11:00	0:01:02	0:03:49	0:11:38	0:43:31	0:16:29	27,47
11:00 - 12:00	0:01:35	0:03:58	0:10:48	0:43:39	0:16:21	27,25
12:00 - 13:00	0:02:19	0:05:12	0:09:29	0:43:00	0:17:00	28,33
13:00 - 14:00	0:30:37	0:02:55	0:06:29	0:19:59	0:40:01	66,69
14:00 - 15:00	0:31:51	0:02:33	0:05:51	0:19:45	0:40:15	67,08
15:00 - 16:00	0:21:36	0:02:59	0:10:15	0:25:10	0:34:50	58,06
16:00 - 17:00	0:46:21	0:03:39	0:06:06	0:03:54	0:56:06	93,50
17:00 - 18:00	0:16:10	0:02:05	0:11:06	0:30:39	0:29:21	48,92
18:00 - 19:00	0:17:37	0:06:49	0:11:21	0:24:13	0:35:47	59,64
19:00 - 20:00	0:10:41	0:03:14	0:12:05	0:34:00	0:26:00	43,33
20:00 - 21:00	0:25:59	0:04:12	0:11:20	0:18:29	0:41:31	69,19
21:00 - 22:00	0:30:16	0:02:16	0:11:07	0:16:21	0:43:39	72,75
22:00 - 23:00	0:37:39	0:01:46	0:11:26	0:09:09	0:50:51	84,75
23:00 - 24:00	0:22:48	0:03:14	0:07:08	0:26:50	0:33:10	55,28
	9:09:19	**1:11:04**	**3:07:26**	**10:32:11**	**13:27:49**	
Anteile in %	**38,15 %**	**4,94 %**	**13,02 %**	**43,90 %**		**56,10 %**

Aus technischen Gründen begannen die einzelnen Stunden-Messungen nicht jeweils ab der vollen Stunde sondern zwei Minuten früher (also zum Beispiel von 14:58 bis 15:58 Uhr). Die Darstellung in vollen Stunden erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit, hat jedoch keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Die Musikanteile im N24-Programm vom 7. November 2013

Graphische Darstellung (*Logic Pro / Apple*)

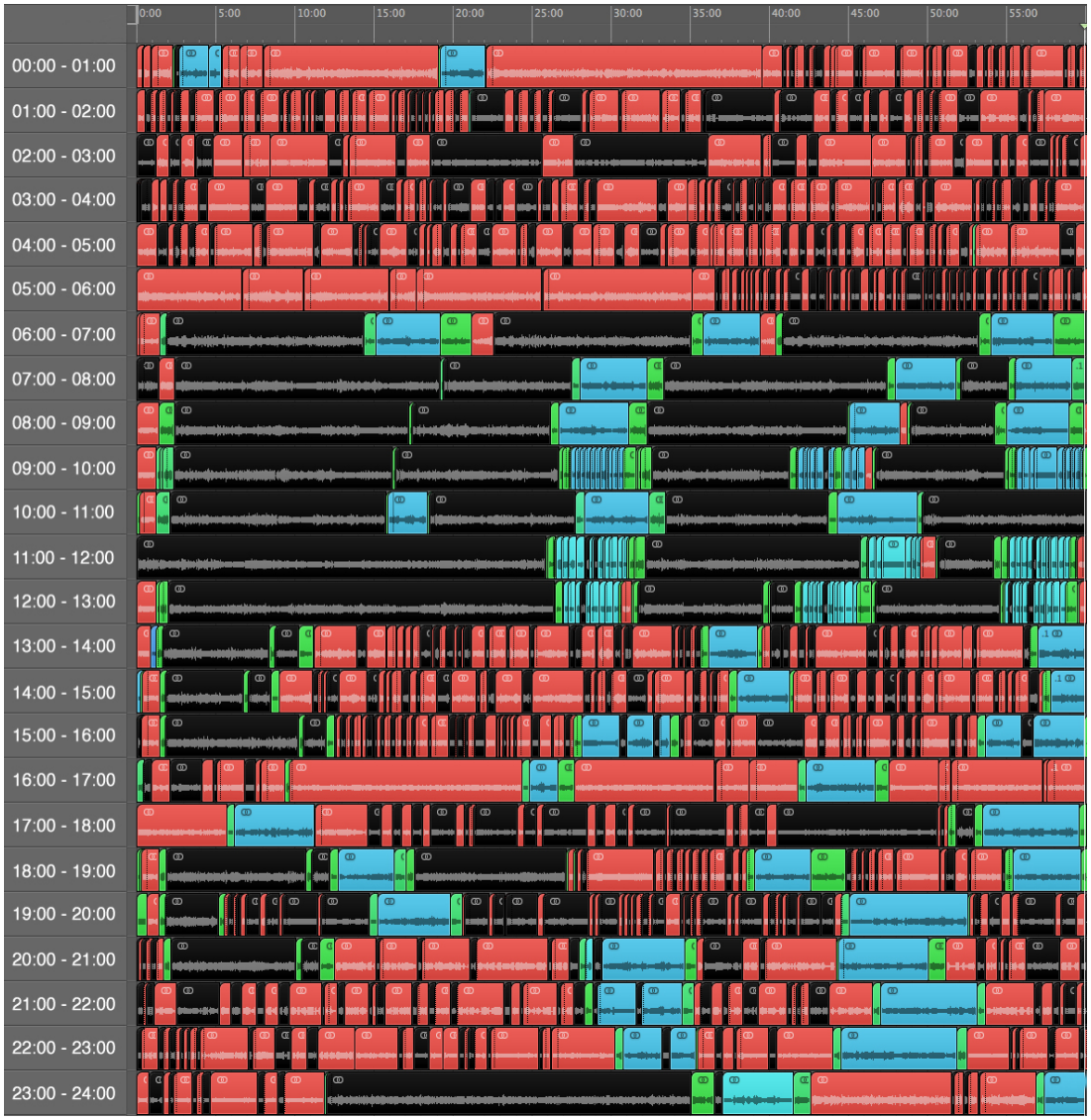

	Musik in Dokumentationen, Reportagen etc.:	**38,15 %**
	Musik in Trailern, On Air Design etc.:	**4,94 %**
	Musik in Werbung:	**13,02 %**
	Programmanteile ohne Musik:	**43,90 %**

Wir rechnen nach.

1.) Der von der GEMA veröffentlichte **„Tarif Fernsehen“** sieht folgende prozentuale „Regelvergütungen“ an den „sendungsbezogenen Einnahmen“ vor:

Musikanteil	*0 %*	*- 10 %*	*0,32 % der Einnahmen*
	10 %	*- 20 %*	*0,96 % der Einnahmen*
	20 %	*- 50 %*	*2,25 % der Einnahmen*
	50 %	*- 75 %*	*4,02 % der Einnahmen*
	75 %	*- 100 %*	*5,63 % der Einnahmen*

https://www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/radio-oder-fernseh-betreiber/fernsehen.html

2.) Die Anfang 2013 geschlossenen **Gesamtverträge mit dem VPRT** (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.), in dem auch **N24** Mitglied ist, beinhaltet für das private Fernsehen folgendes **lineares Vergütungsmodell**:

Musikanteil	*1 %*	*0,06 %*	*der Einnahmen*
	10 %	*0,60 %*	*der Einnahmen*
	100 %	*6,00 %*	*der Einnahmen*

http://www.vprt.de/verband/presse/pressemitteilungen/content/gema-schließt-gesamtverträge-fernsehen-und-hörfunk-mit-ver

Auf diese Vergütungssätze gewährt die GEMA einen Verbandsnachlass von - nach unserer Kenntnis - 20 Prozent.

3.) Der Konzern **N24 Media GmbH** wies in seiner Bilanz für 2011 (das ist seine jüngste im Bundesanzeiger veröffentlichte Bilanz) **Umsatzerlöse in Höhe von 87 Mio. Euro** aus.

https://www.bundesanzeiger.de

Die **Nettowerbeerträge** der N24 Media GmbH für 2011 betrugen ca. **55 Mio. Euro**. Bei den Nettowerbeerträgen handelt es sich - anders als bei den so genannten Bruttowerbeerträgen - um die Einnahmen, die tatsächlich für die Ausstrahlung von Werbung im Programm erzielt werden. Weitere Einnahmen sowie die geldwerten Vorteile bleiben hierbei unberücksichtigt.

Der zugrunde gelegte Wert von 55 Mio. Euro für die Höhe der Nettowerbeerträge errechnet sich wie folgt: Die **N24**-Bruttowerbeerträge für 2011 betrugen 152 Mio. Euro. *(Quelle: Nielsen Media Research)*
Der Durchschnittswert des Brutto/Netto-Verhältnisses des deutschen TV-Werbemarktes für 2011 betrug 36 Prozent. *(Quellen: ZAW, Nielsen Media Research, Goldmedia)*

4.) Aufgrund der Anwendung der Programmverrechnungsgrenze wissen wir mit Sicherheit, dass **N24** für 2011 **nicht mehr als 204.000 Euro** an die GEMA gezahlt hat.

Damit liegen sämtliche Eckdaten für unsere Kontrollrechnung vor.

Ergebnisse

Welchen Musikanteil hat die GEMA den Zahlungen von N24 für 2011 (204.000 Euro) zugrunde gelegt?

- *Auf Basis des **„Tarifs Fernsehen“** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  Musikanteil: 0 bis 10 Prozent

- *Auf Basis der mit dem **VPRT** geschlossenen **Gesamtverträge** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  Musikanteil: 7,7 Prozent

Der vom Composers Club ermittelte Musikanteil war mit **56 Prozent** rd. **siebenmal höher**.

Und nun die Rechnung auf Basis des vom CC ermittelten Musikanteils:

Welche Vergütung hätte N24 auf Basis des ermittelten Musikanteils von 56 % an die GEMA zahlen müssen?

- *Auf Basis des **„Tarifs Fernsehen“** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  1,77 Mio. Euro

  (entsprechend 4,02 % der Einnahmen abzgl. 20 % Verbandsrabatt)

- *Auf Basis der mit dem **VPRT** geschlossenen **Gesamtverträge** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  1,48 Mio. Euro

  (entsprechend 3,36 % der Einnahmen abzgl. 20 % Verbandsrabatt)

Zum Vergleich:

N24 zahlte, wie gesagt, eine jährliche Vergütung von max. ***204.000 Euro***.

Die GEMA hätte demnach - je nach Tarif - das **Sieben- bis Achtfache** für die Musiknutzungen auf **N24** einfordern müssen.

Zweifel gefällig?

Es ging uns bei dieser Recherche um die Überprüfung der von **N24** gezahlten Vergütungen auf **Plausibilität**.

Unsere Berechnungen basieren lediglich auf den **Nettowerbeerträgen** von **N24** für 2011 (rd. 55 Mio. Euro). Hätten wir uns an den deutlich höheren ausgewiesenen Umsätzen des Unternehmens für 2011 in Höhe von 87 Mio. Euro orientiert, wären die errechneten Vergütungen deutlich höher.

Allein auf Basis der Musikanteile in **Trailern, On Air Design und Werbung** von zusammen **18 Prozent** hätte **N24** für 2011 eine Vergütung von **422.000 Euro** (Tarif Fernsehen) oder **475.000 Euro** (VPRT Gesamtvertrag) an die GEMA zahlen müssen.

Wir sind bei allen Vergleichsrechnungen davon ausgegangen, dass **N24** eine jährliche Vergütung von 204.000 Euro (= Programmverrechnungsgrenze) zahlt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächlichen Zahlungen von **N24** noch darunter liegen.

Aufgrund der Weigerung der GEMA, uns geeignete Zahlen zur Verfügung zu stellen, blieb uns nichts anderes übrig, als die Berechnungen ausschließlich auf Basis von frei verfügbaren Informationen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind demnach als Hochrechnungen zu verstehen.

Wichtig ist die Kernaussage des Ergebnisses:

Die GEMA geht offenbar von einem weit zu niedrigen Musikanteil aus und kassiert deshalb eine viel zu geringe Vergütung von N24.

Wie kann es angehen, dass die Erträge der GEMA im Falle von **N24** so weit von unseren Berechnungen abweichen?

Könnte es sich bei der Musik im Programm von **N24** möglicherweise um so genannte **„gemafreie“ Musik** handeln? Also um Musikwerke, für welche die GEMA keine Rechte wahrnimmt? Wir sind dieser wichtigen Frage nachgegangen und haben die Musik im untersuchten Zeitraum daraufhin überprüft.

- *Unsere Mitgliederbefragung ergab: Musik von CC Mitgliedern wird im **N24**-Programm in erheblichem Umfang in Dokumentationen, On Air Design und Werbung genutzt. Hierbei handelt es sich nach unserer Kenntnis durchweg um GEMA-Repertoire. Allein der Anteil der Musik in Trailern, On Air Design und Werbung im **N24**-Programm betrug **18 Prozent**. Unter den Komponisten dieser Musiken sind CC-Mitglieder besonders zahlreich vertreten.*

- *Zahlreiche internationale Hits finden sich zum Beispiel in den mehrmals täglich ausgestrahlten Folgen von „Earth TV“. Für diese Nutzungen nimmt die GEMA die Rechte wahr.*

- *Im Abspann zahlreicher Sendungen auf **N24** (hauptsächlich Reportagen und Dokumentationen mit hohem Musikanteil) wird der Komponist genannt. Die hierbei recherchierten britischen und US-amerikanische Kollegen sind Mitglieder in den Verwertungsgesellschaften PRS, ASCAP und BMI, für welche die GEMA in Deutschland die Rechte wahrnimmt.*

Daraus folgt: Grundsätzlich können wir nicht ausschließen, dass in Einzelfällen „gemafreie“ Musik eingesetzt wird. In dem untersuchten Zeitfenster fand sich jedoch kein Hinweis darauf.

Trotzdem wollen wir uns nicht dem Vorwurf aussetzen, uns die Zahlen „schön zu rechnen“. Daher legen wir hier probehalber nur **die Hälfte des von uns ermittelten Musikanteils** (also **28 Prozent** anstatt **56 Prozent**) zugrunde und machen die Rechnung - *für echte Zweifler!* - noch einmal*:*

Welche Vergütung hätte N24 auf Basis eines Musikanteils von 28 % an die GEMA zahlen müssen?

- *Auf Basis des **„Tarifs Fernsehen“** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  990.000 Euro

  (entsprechend 2,25 % der Einnahmen abzgl. 20 % Verbandsrabatt)

- *Auf Basis der mit dem **VPRT** geschlossenen **Gesamtverträge** sowie Nettowerbeerträgen von 55 Mio. Euro:*

  739.000 Euro

  (entsprechend 1,68 % der Einnahmen abzgl. 20 % Verbandsrabatt)

N24 zahlte, wie gesagt, nachweislich eine jährliche Vergütung von nicht mehr als ***204.000 Euro***.

Selbst bei Anwendung eines **„Risikoabschlags“ von 50 Prozent** hätte **N24** noch das **3,6-** bis **4,8-fache** an die GEMA zahlen müssen.

Wie ermittelt die GEMA eigentlich die Musikanteile?

Kann es sein, dass die Verantwortlichen bisher gar keine Kenntnis von der tatsächlichen Musiknutzung auf **N24** hatten? Welche Methode wendet die GEMA an, um für die zahlreichen Senderprogramme die jeweiligen Musikanteile zu ermitteln?

Auf unsere Anfrage bekamen wir folgende Antwort von der GEMA:

> *„Im Fernsehbereich wird der Musikanteil aufgrund der Programmdaten objektiver Dritter in Verbindung mit den Sendemeldungen der Sendeunternehmen an die GEMA festgestellt.“*

„Objektive Dritte“ – wer oder was konnte damit wohl gemeint sein? Wir fragten noch einmal nach und bekamen folgende Antwort von der GEMA:

> *„ (...) bestätigen wir gern, dass es sich bei den Programmdaten unabhängiger Dritter, die bei der Ermittlung des Musikanteils im Fernsehen berücksichtigt werden, um solche der Presse-Programm-Service GmbH (PPS) handelt. Diese Daten enthalten Angaben zu allen ausgestrahlten Sendungen in den betreffenden Programmen und deren jeweilige Dauer. Zugleich wird jede diese Sendungen einer bestimmten, von PPS definierten Sparte zugeordnet. Die GEMA hat für jede dieser Sparten jeweils durchschnittliche Musikanteile ermittelt, die durch die umfassende Auswertung aller verfügbaren Sendemeldungen für drei Monate berechnet worden sind. Anschließend wird aus der Summe der jeweiligen Musikanteile aller Sendungen eines Programms, gewichtet nach der Sendezeit, der Musikanteil für das gesamte Programm berechnet, der dann festgeschrieben wird. (...)“*

Die GEMA ermittelt also **durchschnittliche** Musikanteile im Zeitraum von drei Monaten und innerhalb definierter Sendungs-Sparten, und zwar auf Basis von

1.) ***Daten der Presse-Programm-Service GmbH*** *(„PPS"-Daten)*

2.) ***Sendemeldungen der Sender***

Was ist von dieser Methode zu halten?

Bei der Vorgehensweise der GEMA zur Ermittlung der Musikanteile handelt es sich um **Hochrechnungen bzw. Schätzungen**, die auf teils unvollständigen oder bekanntermaßen häufig fehlerhaften Informationen beruhen.

1.) ***PPS-Daten***

Bei den verwendeten PPS-Daten handelt es sich im Prinzip um Informationen über das TV-Programm, welche auch durch die Lektüre von Programmzeitschriften wie ***„Hörzu"*** *bezogen werden können.* ***Informationen über die in den Sendungen enthaltene Musik sind naturgemäß nicht enthalten.***

Hinzu kommt Folgendes: ***Sendungen außerhalb der veröffentlichten Programmplätze werden von PPS nicht erfasst.***

Bei diesen nicht erfassten Sendungen handelt sich zum Beispiel um ***Trailer, On Air Design und Werbung****.*

2.) ***Sendemeldungen der Sender***

Der Missstand häufig fehlerhafter oder unvollständiger ***TV-Sendemeldungen*** *ist allgemein bekannt. Die GEMA dringt gegenüber den Sendeunternehmen seit Jahren auf Verbesserungen. Da hierdurch jedoch kein befriedigender Erfolg zu erzielen ist, kauft die GEMA seit einiger Zeit die bereits erwähnten PPS-Daten hinzu, um zumindest für Musik in „festen Sendeplätzen" (z.B. TV-Spielfilmen und -Serien) Kontrollmöglichkeiten zu haben.*

Für die Ermittlung von Musik in Trailern, On Air Design und Werbung sowie für die Nutzungen „vorbestehender" Werke in Eigenproduktionen der Sendeunternehmen kauft die GEMA keine zusätzlichen Sendeinformationen ein. Dementsprechend fehlerhaft fallen viele Abrechnungen in diesen Sparten aus.

Die mangelnde Qualität der Sendemeldungen führt dazu, dass jedes Jahr zahlreiche GEMA-Mitglieder nicht abgerechnete Sendungen ihrer Werke anhand von Programmdaten unabhängiger Anbieter (Nielsen, Tunesat, Ebiquity u.a.) auf eigene Kosten reklamieren. Die Fehlquote in den GEMA-Abrechnungen beläuft sich lt. Aussage der Betroffenen häufig auf 30 Prozent und mehr.

Im Falle von Sendeunternehmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze kommt noch folgendes Problem hinzu:

Sender wie z.B. N24 liefern gar keine Sendemeldungen*, weil die GEMA sie von der Verpflichtung, Programme zu liefern, entbindet.*

Die GEMA hat demnach vermutlich überhaupt keine Kenntnis von Musiknutzungen in Trailern, On Air Design und Werbung auf ***N24****!*

Fazit.

- ***Schätzungen von Musikanteilen*** *anhand von Durchschnittswerten für verschiedene Arten von Fernsehsendungen sind von vorneherein* ***ungenau.***

- *Liegen den Durchschnittswerten* ***unvollständige Sendemeldungen*** *zugrunde,* ***sind diese Schätzungen in erheblichem Maße ungenau.***

Die Musikanteile im Programm eines Senders sind eine wesentliche Bezugsgröße zur Ermittlung der zu zahlenden Vergütung. Es ist daher nach unserer Auffassung völlig unverständlich, dass die GEMA offenbar **keine technisch basierte Musikanteilsmessung** auf Basis der tatsächlichen TV-Programme und der tatsächlich gesendeten Musik vornimmt.

Dabei sind der GEMA geeignete technische Möglichkeiten sowie Anbieter solcher Services (wie zum Beispiel das Unternehmen *Soundmouse*) bekannt.

Wir fragen uns:

- *Warum verweigert die GEMA Auskunft über die den Erträgen zugrunde liegenden Musikanteile? Hat sie etwas zu verbergen?*

- *Die Musikanteile im Fernsehen sind für jeden Zuschauer nachvollziehbar. Warum sollten Informationen hierüber geheim sein?*

Der Umstand, dass der von uns in der Stichprobe exakt ermittelte Musikanteil so weit von dem offenbar von der GEMA zugrunde gelegten Wert abweicht, legt den Verdacht nahe,

dass die GEMA bisher überhaupt keine Überprüfung des N24-Musikanteils vorgenommen hat.

Verschärfend kommt hinzu, dass die GEMA in den aktuellen Gesamtverträgen mit dem VPRT **feste Musikanteile für jedes Senderprogramm** vereinbart hat. Unsere Recherche legt den Verdacht nahe, dass der vertraglich festgeschriebene Musikanteil zumindest im Fall von **N24** erheblich von dem tatsächlichen Durchschnittswert abweichen dürfte.

Die GEMA gab uns dazu folgende Auskunft:

> *„Die neuen Gesamtverträge sehen vor, dass der Musikanteil für das gesamte Programm eines Sendeunternehmens einmalig zu Beginn der Vertragslaufzeit ermittelt wird und mit einer gewissen Toleranzschwelle ausgestattet sein soll, innerhalb derer keine Anpassung des Musikanteils während der Vertragslaufzeit weder nach oben noch nach unten erfolgt. Dies dient der Planungssicherheit sowohl für den Lizenznehmer als auch für die GEMA."*

Der vermeintliche Vorteil dieser ***„Planungssicherheit"*** dürfte sich auf Basis falsch ermittelter Musikanteile als Bärendienst für die betroffenen Berechtigten erweisen.

Doch nicht nur die Urheber der auf **N24** gesendeten Musik, sondern auch alle übrigen GEMA-Mitglieder würden sich über höhere **N24-**Erträge freuen, weil auch der zehnprozentige Abzug dementsprechend höher ausfallen würde und so den sozialen und kulturellen Zwecken der GEMA zugute käme.

Dabei ist es so einfach:

Die Musikanteile im Fernsehprogramm sind keine Geheimsache sondern für jeden Fernsehzuschauer **hörbar**.

Wie unrealistisch ein **Musikanteil unter 10 Prozent** sein muss, erkennt jeder, der eine Stunde lang das Programm z.B. von **N24** verfolgt.

Es ist unglaublich, dass die GEMA als Treuhänderin der hier betroffenen Berechtigten noch nicht einmal diese simple Prüfung auf Plausibilität vorgenommen hat.

Die 2013 mit den Rundfunkveranstaltern geschlossenen Gesamtverträge bringen es mit sich, dass die Einnahmen der GEMA den einzelnen Radiowellen und TV-Programmen zugeordnet werden können. Daraus ergibt sich bekanntlich die Verpflichtung der GEMA, diese Einnahmen *„grundsätzlich möglichst nutzungsbezogen“* zu verteilen.

Dieser Grundsatz soll wesentlicher Bestandteil der Im April 2014 von der GEMA-Mitgliederversammlung zu beschließenden *„Neuordnung der Rundfunkverteilung“* sein.

Angesichts der Ergebnisse unserer Recherche ist allerdings fraglich, ob eine „nutzungsbezogene“ Verteilung gerecht ist, wenn es die GEMA versäumt, eine „nutzungsbezogene“ Vergütung von Sendeunternehmen wie N24 einzufordern.

Zusammenfassung:

1.) Der CC ermittelt für das Programm von N24 in einer Stichprobe einen Musikanteil von **56,1 Prozent**.

2.) Die GEMA selbst geht offenbar von einem Anteil von unter 10 Prozent aus, verweigert jedoch dem CC gegenüber die Auskunft.

3.) Nach den Berechnungen des CC hätte N24 für 2011 eine Vergütung von **1,48 Mio.** bis **1,77 Mio. Euro** zahlen müssen.

4.) N24 hat für 2011 nachweislich nicht mehr als **204.000 Euro** gezahlt.

5.) Selbst bei Anwendung des halben vom CC ermittelten Musikanteils hätte N24 739.000 bis 990.000 Euro zahlen müssen.

6.) Den Berechnungen des CC liegen N24-Einnahmen für 2011 von 55 Mio. Euro zugrunde. Hierbei handelt es sich lediglich um „Nettowerbeerträge“, die tatsächlich erzielten Einnahmen waren vermutlich höher.

7.) Allein der Anteil von Musik in Trailern, On Air Design und Werbung im Programm von N24 betrug in der Stichprobe 18 Prozent. Schon auf Basis dieses Musikanteils hätte N24 deutlich mehr als 400.000 Euro zahlen müssen.

8.) Die GEMA müsste Musik auf N24 werkbezogen verrechnen, anstatt die Einnahmen als pauschalen Zuschlag an alle Berechtigten zu verteilen.

9.) Die Urheber von Musik auf N24 erhalten seit Jahren keine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke.

10.) Auch für weitere TV-Sender wären die Vergütungen zu überprüfen.

Der Composers Club

Der Composers Club e.V. vertritt als unabhängiger Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland mehr als 280 professionell arbeitende Komponisten aus den Bereichen TV, Film, Radio, Werbung, Online und Games, deren GEMA-Tantiemen einen wesentlichen Teil ihres Einkommens darstellen.

www.composers-club.de

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht, IV Abs. 3. c)

GEMA-Jahrbuch 2012/2013 S. 312

(...) Nicht nach Programmen verrechnet werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (so genannte Programmverrechnungsgrenze) liegen. Diese Einnahmen werden als Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verrechnet. Werden einzelne Werke eines Bezugsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, von denen die GEMA Einnahmen unterhalb der jeweiligen Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem jeweiligen Abrechnungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbare Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musiknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Bezugsberechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr eine Abrechnung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungs- betrag um den in dieser Abrechnung enthaltenen Zuschlag für die nicht nach Programmen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkabrechnung. (...)

Unser Kommentar:

Die Anwendung einer so genannten „Programmverrechnungsgrenze“ erscheint nachvollziehbar, wenn der Aufwand der GEMA für eine werkbezogene Abrechnung im Verhältnis zum Inkasso für ein Programm unangemessen groß ist.

Allerdings kann es hierbei zu Ungleichbehandlungen kommen, weil die Regelung vorsieht, dass die Verrechnungsgrenze **pro „Rundfunkveranstalter“, nicht jedoch pro Senderprogramm** angewendet wird. Betreibt ein Sendeunternehmen mehrere TV-Sender, so gilt die Verrechnungsgrenze für alle diese Sender zusammen - und

zwar selbst dann, wenn das Inkasso für einzelne Programme jeweils unter 204.000 Euro liegt.

So können Fälle auftreten, in denen ein Senderprogramm mit geringerem Inkasso werkbezogen abgerechnet wird, während ein Senderprogramm mit vergleichsweise höherem Inkasso (jedoch immer noch unter 204.000 Euro) nicht pro Werksendung verrechnet wird.

Da die GEMA „kleine“ öffentlich-rechtliche Senderprogramme (z.B. RB3 oder SR3) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu größeren Sendeunternehmen stets werkbezogen abgerechnet, betrifft die Programmverrechnungsgrenze im Fernsehen ausschließlich private Sender.

Demnach erhält ein Komponist, dessen Werke ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen gesendet werden, eine Verrechnung für jede seiner TV-Aufführungen. Hinzu kommt noch der Zuschlag aus dem Inkasso von den zahlreichen privaten Sendern unterhalb der Verrechnungsgrenze. Und zwar auch dann, wenn seine Werke überhaupt nicht im privaten Fernsehen genutzt werden.

Hingegen bekommt ein Komponist, der ausschließlich für das private Fernsehen arbeitet, für einen erheblichen Teil seiner TV-Ausstrahlungen keine werkbezogene Verrechnung, sondern lediglich den Zuschlag, den alle Rundfunk-Berechtigten erhalten.

Hier schafft die Möglichkeit der Direktverrechnung auf Antrag keinen angemessenen Ausgleich, weil einen solchen Antrag nur solche Berechtigte stellen können, deren Werke überwiegend in Programmen unterhalb der Verrechnungsgrenze gesendet wurden.

Und selbst dann hat der Berechtigte (auf eigene Kosten!) die Titel der Sendungen, die Sendetermine und Sendedauern seiner Werke nachzuweisen, was doch eigentlich Aufgabe „seiner“ Verwertungsgesellschaft, der GEMA, wäre, die dafür einen stattlichen „einheitlichen Kostensatz“ im Aufführungs- und Senderecht von rd. 25 Prozent erhebt.

Noch dazu dürfte es schwierig sein, die von der GEMA geforderte Bestätigung des Sendeunternehmens zu bekommen. Der Grund hierfür ist, dass die GEMA Sendeunternehmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze von der Verpflichtung entbindet, Programmmeldungen über die gesendete Musik zu liefern.

Wie sollen diese Sendeunternehmen Werknutzungen bestätigen, die sie selbst nicht dokumentiert haben?